

Inhalt:

Nr.3/2017
Dortmund,27.02.2017

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 22. Februar 2017

Seite 1 - 5

**Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 22. Februar 2017**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 210), in Verbindung mit § 18 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 05.11.2015 (AM 28/2015) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 29. April 2016 (AM 14/2016) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

- a) § 16a wird mit der Überschrift „Stimmabgabe bei elektronischer Wahl“ **neu eingefügt**,
- b) § 16b wird mit der Überschrift „Beginn und Ende der elektronischen Wahl“ **neu eingefügt**,
- c) § 16c wird mit der Überschrift „Störungen der elektronischen Wahl“ **neu eingefügt**,
- d) § 16d wird mit der Überschrift „Briefwahl bei der elektronischen Wahl“ **neu eingefügt**,
- e) § 16e wird mit der Überschrift „Technische Anforderungen“ **neu eingefügt**.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) **Satz 3 wird neu eingefügt:**
„³Werden elektronischen Wahlen durchgeführt, so wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten spätestens am 14. Werktag vor dem ersten Wahltag um 15:00 Uhr durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter geschlossen.“
- b) **Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.**

3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) **Nr. 4a wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:**
„die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,“
- b) **In Nr. 12 wird folgender Wortlaut neu eingefügt:**
„ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder als elektronische Wahl durchgeführt wird,“
- c) **Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden zu den Nummern 13 und 14.**
- d) **In Nr. 15 wird folgender Wortlaut neu eingefügt:**
„Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich ist,“
- e) **Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden zu den Nummern 16 und 17.**

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„¹Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden. ²Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchfüh-

„Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.“

- b) **Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.**
- c) **In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.**
- d) **Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.**
- e) **Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:**

„¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. ²Die Wahlzeit soll mindestens vier und höchstens 15 Arbeitstage betragen.“

5. § 16a wird mit der Überschrift „Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl“ neu eingefügt:

- (1) ¹Bei elektronischen Wahlen versendet der/die Wahlleiter/in die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. ²Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.“
- (2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels Uni-ID und dem persönlichen Passwort. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/ den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für die Wählerin/ den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin/ des Wählers in dem von ihr/ ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.

6. § 16b wird mit der Überschrift „Beginn und Ende der elektronischen Wahl“ neu eingefügt:

- (1) ¹Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlvorstandes und der/die Wahlleiter/in nach § 8.

7. § 16c wird mit der Überschrift „Störungen der elektronischen Wahl“ neu eingefügt:

- (1) ¹Ist die elektrische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der/die Wahlleiter/in hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. ²Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 22 gilt entsprechend. ⁴Bei sonstigen Störungen entscheidet der/die Wahlleiter/in nach sachgemäßen Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. ⁵Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

8. § 16d wird mit der Überschrift „Briefwahl bei elektronischer Wahl“ neu eingefügt:

- (1) ¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. ²§16 ist entsprechend anzuwenden, wobei die Briefwahl frühestens 38 Tage vor dem ersten Wahltag und spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag formlos beim Wahlvorstand beantragt werden kann. ³Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (2) ¹Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. ²Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer Wahlurne zu sammeln und gemäß § 18 auszuzählen.

9. § 16e wird mit der Überschrift „Technische Anforderungen“ neu eingefügt:

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Ab-

sätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/ des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/ zum Wähler möglich ist.
- (5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt neu eingefügt:

„¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 notwendig. ²Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. ³Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 19 Abs. 1 anzufertigen. ⁴Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁵§ 19 Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 9 wird wie folgt neu eingefügt:

„Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/ jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Wahlordnung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität vom 16.02.2017.

Dortmund, den 22. Februar 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather